BUCHS

Der Einwohnerrat der Gemeinde Buchs erlässt,

gestützt auf die §§ 30 Abs. 3 lit. b und 37 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG UWR) vom 4. September 2007 [1]

folgendes

Gebührenreglement

für den administrativen Aufwand, verursacht durch die durch das Servicegewerbe durchgeführten Kontrollen nach Luftreinhalte-Verordnung (LRV) der Öl- und Gas-Heizungen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 Megawatt (MW)

§ 1 Gebühr bei Kontrollen durch das Servicegewerbe

1 Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrolleur und der Gemeindeverwaltung werden in geeigneter Weise den Anlagebetreibern überbunden.

2 Die Gebühr für diesen Aufwand muss kostendeckend sein und beträgt Fr. 43.-- exkl. MwSt.

3 Der Gemeinderat kann die Administration extern vergeben.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 23. Juni 2015.

EINWOHNERRAT BUCHS AG

Der Präsident	Die Protokollführerin
Urs Zbinden	*Sonja Büchli*

[1] SAR 781.200